



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Bildung

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765-39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Die Staatssekretärin

Schulsituation ab dem 4. Mai 2020

28. April 2020

Im Anschluss an meinen Erlass vom 16.04.2020 zur Schulsituation ab dem 20. April 2020 ergeht folgender Erlass:

1. Die weitere Aufnahme des Schulbetriebs an den allgemeinbildenden Schulen erfolgt gemäß den Angaben der folgenden Tabelle:

Nr.	Termin	Betroffene Jahrgänge
1	ab Montag, dem 4. Mai 2020	Für alle Jahrgangsstufen, die einen Abschluss im Jahr 2021 vorsehen Grundschule Jahrgangstufe 4
2	ab Mittwoch, dem 6. Mai 2020	Für die Jahrgangsstufen, die das Abitur 2022 vorsehen an Gymnasien, Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
3	ab Mittwoch, dem 6. Mai bis Freitag, dem 15. Mai 2020	Alle übrigen Jahrgangsstufen nach Entscheidung der Schulen. Dabei ist sicherzustellen, dass neben den Jahrgangsstufen gemäß den Nummern 1 und 2 nur jeweils eine weitere Jahrgangsstufe in der Schule anwesend ist.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Die Beschulung gemäß der Nummern 1 und 2 der Tabelle erfolgt ab dem genannten Termin nach Maßgabe der Ziffer 4 des Erlasses.

Die Beschulung gemäß der Nr. 3 der Tabelle erfolgt bis zum Beginn der Pfingstferien tageweise nach Entscheidung der Schule. Dabei muss jeder Jahrgang zumindest einen Tag am Schulunterricht in der Schule teilgenommen haben. In der Zeit bis zum 15. Mai sind insbesondere die Lernstände der Schülerinnen und Schüler zu analysieren. Nach den Pfingstferien erfolgt auch für diese Jahrgangsstufen die Beschulung nach Maßgabe der Ziffer 4 des Erlasses.

Die Öffnung betrifft auch die ggfs. an den Schulen angegliederten Schülerwohnheime.

2. Regelungen zur Aufnahme des Schulbetriebs an Berufsbildenden Schulen:

Neben den geplanten Prüfungsvorbereitungen und der Sicherstellung der Abschlussprüfungen erfolgt die schrittweise Aufnahme des Schulbetriebs nach den jeweiligen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei soll die Beschulung für einzelne Schulformen und Bildungsgänge im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht erfolgen. Es sind sowohl die Jahrgänge zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr ihren Abschluss erwerben als auch die ersten Ausbildungsjahre. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die durchgängig in der Praxis gearbeitet haben, sind einzubeziehen.

Im Rahmen der dualen Ausbildung erfolgt zunächst vorrangig die Aufnahme von Auszubildenden im Blockunterricht. Die Ausbildungsbetriebe sind rechtzeitig über den Beschulungsbeginn zu informieren.

Nach Aufnahme des Schulbetriebes für einzelne Bildungsgänge ist von den Stunden- und Stundenplänen abweichend vorrangig Unterricht im berufs- und fachrichtungsbezogenen Lernbereich durchzuführen.

Die didaktischen Jahrespläne, auch hinsichtlich des kommenden Schuljahres, sind den Bedingungen anzupassen.

Hinsichtlich der Informationspflichten der Schulen ist Ziffer 4 des Erlasses zu beachten.

3. Die Maßgaben des § 15 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV sowie die Maßgaben künftig weiterer Eindämmungsverordnungen sind einzuhalten.

Die fortgeschriebenen Reinigungs- und Hygienepläne gelten weiterhin. Dabei kommen vorerst die für den Fall „Notbetreuung“ erarbeiteten Pläne zum Tragen. Die dort

beigefügten Schaubilder und Hinweise zur richtigen Handhygiene sowie zur Hust- und Niesetikette sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen. In allen genutzten Räumen ist insbesondere auch auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Dazu sind zumindest in allen Pausen alle Fenster weit zu öffnen. Im Land Sachsen-Anhalt besteht im Schulwesen derzeit keine Maskenpflicht. Dennoch wird vielerorts über das freiwillige Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken den individuellen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen. Das Land ist bemüht, im Rahmen von Abschlussprüfungen den Schülerinnen und Schülern das Tragen von Masken auf persönlichen Wunsch hin zu ermöglichen. Die Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken sind zu beachten.

Bei Benutzung des Schülerverkehrs ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 3 Abs. 2 4. SARS-CoV-2 EindV erforderlich. Soweit möglich soll auch hier der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Sofern es die Entfernung und die sonstigen Gegebenheiten zulassen, wird empfohlen, verstärkt zu Fuß zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Entsprechende Schutz- und Hygiene-Vorkehrungen sind bei den Fahrradabstellplätzen zu treffen.

4. Für die Aufteilung innerhalb einer Schulwoche können sich daraus verschiedene Organisationsformen ergeben. Jede Schule wählt unter Berücksichtigung der personellen und räumlichen Bedingungen ein für sich zuverlässig praktikables und nachvollziehbares System, um die Klassen zu teilen und den Wechsel von Anwesenheit und Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Die gewählte Aufteilung muss den Eltern, Ausbildungsbetrieben und Schulträgern rechtzeitig mitgeteilt werden. Ziel ist es, so schnell wie möglich den Schulbetrieb mit einem Stundenplan zu strukturieren, der sich an den wesentlichen Inhalten der Stundentafel orientiert.

Modelle dieser Organisationsformen sind z. B. der tageweise oder der wochenweise Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. Bei einem tageweisen Wechsel kann der Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht wie folgt gegliedert werden

Woche 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe A					
Gruppe B					

Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Gruppe A					
Gruppe B					

5. Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung stellt Informationen für die Organisation und Gestaltung von Präsenz- und Fernunterrichtsphasen am 30.04.2020 auf dem Bildungsserver zur Verfügung.
6. Die Notbetreuung an allgemeinbildenden Schulen ist unter den bekannten Bedingungen weiterhin zu gewährleisten. Sie wird vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichergestellt.
7. Für die Zeit der Pfingstferien sollen die Schulen im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten freiwillige Angebote für die Schülerinnen und Schüler zum Abbau von Defiziten vorhalten. Dafür ermitteln die Schulleitungen umgehend den tatsächlichen Bedarf an ihrer Schule und stimmen sich hinsichtlich einer erforderlichen Notbetreuung mit dem Träger des nach § 3 Abs. 4 Satz 2 KIFÖG LSA zuständigen Horts ab. Bei der Planung der Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals in den Pfingstferien sollen die Schulleitungen nach Möglichkeit Rücksicht auf bereits getroffene Dispositionen nehmen. Die jeweilige Schulleiterin und der jeweilige Schulleiter stimmen sich bezüglich der Organisation der Anwesenheit der Schulleitung mit ihrer jeweiligen Stellvertretung ab. Über die beabsichtigte Einsatzplanung informiert die Schulleitung den Schulpersonalrat und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schülerinnen und Schüler oder einzelne Klassen oder Jahrgänge, bei denen erhebliche Lernrückstände erkennbar sind, sollten zur Wahrnehmung der freiwilligen Angebote in den Pfingstferien nachdrücklich angehalten werden.

8. Im Schulsport sind alle Regeln gemäß geltender Eindämmungsverordnung einzuhalten. Dafür ist die Sportlehrkraft verantwortlich. Es bieten sich Bewegungsfelder an (z. B. Fitness, Laufen, Bewegen auf Rollen, Rückschlagspiele; Gymnastik, Bewegen auf und im Wasser), deren Durchführung unter Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist. Den Schulleitungen und Sportlehrkräften obliegt zudem die Verantwortung, durch Gruppenbildung im Rahmen der gesamtheitlichen Planung des Unterrichts einer Schule die Integration des Sportunterrichts in den Tagesablauf zu realisieren. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Umkleiden zu legen. Die Vergabe von Bewegungshausaufgaben sollten ergänzend genutzt werden.
9. Neben der Organisation des Personaleinsatzes für den Präsenz- und Fernunterricht, ist gemäß 4. SARS-CoV-2-EindV auch weiterhin eine Notbetreuung für betreuungspflichtige Kinder an Fernunterrichtstagen sicherzustellen. Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der

Schulleitung. Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit eigenen betreuungspflichtigen Kindern sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 des 4. SARS-CoV-2-EindV unentbehrliche Schlüsselpersonen und haben daher die Möglichkeit, eine Betreuung ihrer Kinder nach § 14 Abs. 3 der Verordnung in Anspruch zu nehmen. Die Schulleitungen bestätigen im erforderlichen Umfang die Unabkömmlichkeit zur Vorlage bei Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Die Bestätigungen für die Schulleitungen erfolgen weiterhin durch das Landesschulamt. Teilzeitpersonal kann nur in entsprechend reduziertem Umfang eingesetzt werden. Der Einsatz für Präsenzunterricht oder Notbetreuung in der Schule von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Betroffenen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Lehrkräfte, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden für Fernunterricht eingesetzt. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderangebote gemäß PM-Konzept. Die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben können insbesondere sein: Planung und Vorbereitung von Förderangeboten (für den Präsenz- und Fernunterricht), Übernahme von inhaltlich-organisatorischen Aufgaben bei Projekten, geplanten Veranstaltungen, Führen von pädagogischen Aufzeichnungen, Hilfestellungen und Ansprechbarkeit für die Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht, Organisation der Zusammenarbeit mit Eltern, Jugendamt, u.a., Fertigen von speziellen Lehr- und Lernmitteln oder Anschauungsmaterialien.

10. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen sowie für die Schülerinnen und Schüler, die Sonderunterricht erhalten, sind im Einzelfall wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zusätzlich sehr komplexe Abstimmungsprozesse erforderlich. Die Sorgen der Eltern z.B. hinsichtlich der erhöhten Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern sind zu berücksichtigen. Die Frage des Schulbesuchs ist daher auf der Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule ggfs. gemeinsam mit dem Landesschulamt zu klären.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von

der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

11. Die Schulen haben das verfügbare Personal einschließlich vorhandener Schulsozialarbeiter unverzüglich einzuberufen, die Planung der Präsenz- und Fernunterrichtsphasen vorzunehmen und die zuständigen Träger der Schulen, der Schülerbeförderung, der Schülerwohnheime, die Träger von Schulsozialarbeitsprojekten und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und Ausbildungsbetriebe zu informieren.

Dieser Erlass tritt vorbehaltlich des Kabinettsbeschlusses am 2. Mai 2020 zur angekündigten Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. Sars-CoV-2-EindV) am 4. Mai 2020 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten sind die Schulen gehalten, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.


E. Feußner